

Spahn • Uhl • Schönweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Festlegung eines neuen Gebührenmaßstabs
für die Niederschlagswassergebühr

Ausschusssitzung am 13.7.2016

Dr. Dirk Schönweiß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

www.kommunalanwaelte.de

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Verfahrensgang:
 - 10.12.2015 Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Maßstabs für die Niederschlagswassergebühr
 - **21.07.2016** **Beschluss des Gemeinderates über die zukünftigen Versiegelungsfaktoren**
 - Herbst 2016 Vergabe der Leistungen für die Flächenermittlung basierend auf den festgelegten Versiegelungsfaktoren
 - 2016/7 Durchführung der Flächenermittlung und Neukalkulation der Niederschlagswassergebühren
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Der neue Gebührenmaßstab berücksichtigt alle angeschlossenen Grundstücksflächen entsprechend ihrem Versiegelungsgrad sowie als weitere Besonderheiten auch Zisternen und Versickerungsanlagen.
 - Die Gebührenpflicht gilt unabhängig davon, ob das Grundstück an ein Mischsystem, ein Trennsystem oder eine oberflächennahe Regenwasserbewirtschaftung im öffentlichen Raum angeschlossen ist:
 - Mit der Gebühr wird „die Abholung des Abwassers am Grundstück“ abgegolten.
 - Die technischen Bewirtschaftungsmöglichkeiten in der öffentlichen Einrichtung sind für die Gebührenhöhe irrelevant und erfordern keine differenzierten Gebührensätze (ausführlich VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.9.2010, 2 S 136/10).
-

Spahn • Uhl • Schönweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Gebührenrelevant sind nur Grundstücksflächen, die angeschlossen sind (erster Prüfungsschritt in der Flächenermittlung).
 - Als angeschlossen gelten alle überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder
 - in sonstiger Weise (indirekter Ablauf über den Gehweg).
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Nur die angeschlossenen Grundstücksflächen werden je nach ihrem Versiegelungsgrad mit einem Gewichtungsfaktor bewertet (zweiter Prüfungsschritt in der Flächenermittlung).
 - Dazu werden drei Flächengruppen gebildet, in die jede Boden- und Dachfläche unzweideutig zugeordnet werden kann.
 - Jeder Flächengruppe wird ein Gewichtungsfaktor zugeordnet, der sich anhand von Abflussbeiwerten in der Fachliteratur bemisst und für jede Fläche in der Gruppe gerechtfertigt ist.
 - Der „Gegenbeweis“ eines anderen Abflussbeiwertes wird aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht zugelassen.
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Als Gewichtungsfaktoren werden festgesetzt:
 - nicht wasserdurchlässige Befestigungen und Dachflächen ohne Begrünung Faktor: 1,0
 - Wenig wasserdurchlässige Flächen und Dachflächen mit Kiesschüttung Faktor: 0,7
 - Stark wasserdurchlässige Flächen und Gründächer Faktor: 0,4
- (zu Einzelheiten siehe den Satzungsentwurf)
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Für die angeschlossenen und gewichteten Dach- und Bodenflächen ist in einem dritten Prüfungsschritt zu fragen, ob ihnen genehmigte Zisternen oder Versickerungsanlagen nachgeschaltet sind, die eine weitere Begünstigung erfahren:
 - Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden
 - um 15 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
 - um 8 m² je vollem m³ Fassungsvermögen der Zisterne reduziert, wenn das in der Zisterne anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Neuer Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt.
 - Bei nicht voll versiegelten angeschlossenen Flächen, die zusätzlich an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossen sind, erfolgt also eine doppelte Begünstigung.
-

Spahn • Uhl • Schöneweiß
Kanzlei für Kommunalentwicklung

Bei weiteren Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:



Dr. Dirk Schöneweiß LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Standort Freiburg

Tivolistraße 33
79104 Freiburg
Telefon: +49 (0) 761 – 285 474 15
Fax: +49 (0) 761 – 285 474 16
E-Mail: ds@kommunalanwaelte.de

www.kommunalanwaelte.de

Sämtliche vorstehenden Ausführungen geben die persönliche Meinung des Referenten wieder. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen. © Copyright: Dieses Dokument der Kanzlei Spahn • Uhl • Schöneweiß ist ausschließlich für den Adressaten bzw. Auftraggeber bestimmt. Es bleibt bis zu einer ausdrücklichen Übertragung von Nutzungsrechten Eigentum der Kanzlei. Jede Bearbeitung, Verwertung, Vervielfältigung und/oder gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes ist nur mit Einverständnis der Kanzlei Spahn • Uhl • Schöneweiß zulässig.